

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 28/2004
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. B 44 15	Datum 1. Dez. 2004

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 20. November 2002 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Bauhaus-Universität hat am 29. Januar 2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 23. September 2004, Az:41-437/545/5-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Abschluss des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Erbringung der Prüfungsleistungen in anderer Form
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 12 Mündliche Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bilden der Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Zeugnis
- § 18 Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Studienplan: Gesamtübersicht
- Anlage 2 Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule
- Anlage 3 Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule
- Anlage 4 Zeugnis der Masterprüfung (deutsch, englisch)
- Anlage 5 Masterurkunde (deutsch, englisch)

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist der Abschluss für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Studiengang vertieften Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Zusammenhänge der einzelnen Fachdisziplinen zu erkennen und bei der Lösung von Problemstellungen zu berücksichtigen.

§ 2 Abschluss des Studiums

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen den akademischen Grad eines Master of Science.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst insgesamt 66 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 100 ECTS-credits (CP). Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Fachsprach-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen gemäß Anlagen 1 bis 3 sowie der Masterarbeit zusammen. Die Masterarbeit ist mit 20 SWS bzw. 30 CP im Studienumfang enthalten. Im Pflichtbereich müssen Module entsprechend Anlage 2 mit 8 SWS bzw. 12 CP mit Leistungsnachweisen gemäß § 4 erfolgreich abgeschlossen sein. Im Fachsprachbereich müssen Module entsprechend Anlage 2 mit 6 SWS bzw. 10 CP mit Leistungsnachweisen nach § 4 in einer Nicht-Muttersprache erfolgreich abgeschlossen sein. Im Wahlpflichtbereich müssen Module entsprechend Anlage 3 aus einem Themenbereich mit insgesamt 24 SWS bzw. 36 CP gemäß § 4 nachgewiesen werden. Im Wahlbereich müssen Module entsprechend Anlage 3 aus einem der Themenbereiche mit 8 SWS bzw. 12 CP mit Leistungsnachweisen nach § 4 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungsleistung eines Moduls setzt sich zu 50 % aus der Bewertung der Einsendeaufgaben und zu 50 % aus der dreistündigen schriftlichen Prüfung am Ende des Moduls zusammen. Sie wird mit einem Leistungsnachweis dokumentiert.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus einer Masterarbeit nach § 10, einer mündlichen Abschlussprüfung nach § 12 und den Prüfungsleistungen der absolvierten Module zusammen. Das Bestehen und die Bewertung der Masterprüfung regelt § 14.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Studierende rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Studierenden sind für die Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer

(1) Für die Erledigung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht mit 3 Professoren und 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern aus insgesamt 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Der Prüfungsausschuss, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bauhaus-Universität Weimar offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können

1. Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, soweit sie gemäß § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsbe-rechtigt sind; sie sollen nur dann als Prüfer bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausge-übt haben oder ausüben;
2. auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit es der Zweck und die Eigenart der Prüfung erfordern; diese Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ist das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU DG XII vom Mai 1995 die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder in anderen Studiengängen bzw. auf andere Weise erbracht worden sind, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang den Anforderungen des Weiterbildenden Studienganges Wasser und Umwelt entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von ECTS anerkannt, sind die Bewertungen entsprechend zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtbewertung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Bei belastenden Entscheidungen ist nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 8

Erbringung der Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsleistungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 vorlegen kann.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
3. der Studierende die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Studierende sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Studierende muss das letzte Semester vor Arbeitsbeginn mit der Masterarbeit an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben gewesen sein.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die wissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Wasser und Umwelt selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem nach § 5 Abs. 6 prüfungsberechtigten Lehrenden im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Ausgebenden der Arbeit einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Alle weiteren Prüfenden bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das Mittel der Bewertung gebildet. Wird die Masterarbeit von einem Prüfenden mit "nicht ausreichend" und einem Prüfenden mit besser als „nicht ausreichend“ bewertet, so muss ein weiterer Prüfender mit der Bewertung beauftragt werden. Bewertet dieser die Masterarbeit mit einer Note, die besser als "nicht ausreichend" ist, wird der Durchschnitt der Bewertung der drei Prüfenden gebildet, mindestens aber wird die Masterarbeit dann mit der Note „ausreichend“ bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Verteidigung der Masterarbeit durchgeführt, bei der der Studierende zugleich auch die allgemeinen und übergreifenden im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt vermittelten Fachkenntnisse unter Beweis stellen soll. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die weiteren Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der einzelnen Prüfer. Für die Bewertung durch die einzelnen Prüfer gilt § 13, für die Durchschnittsnote das Berücksichtigen der ersten Dezimalstelle nach § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Themen und Inhalte der mündlichen Abschlussprüfung sind zu protokollieren. Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung mitzuteilen.

§ 13 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern Noten festgesetzt. Es sind hierbei folgende Noten zu verwenden:

Noten	Bezeichnung	
1,0 - 1,5	= hervorragend	= ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,6 - 2,0	= sehr gut	= überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
2,1 - 3,0	= gut	= insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
3,1 - 3,5	= befriedigend	= mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
3,6 - 4,0	= ausreichend	= die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
4,1 - 5,0	= nicht bestanden	= es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden

Im Bereich zwischen der Note 1,0 und der Note 4,0 können zur differenzierten Bewertung beliebige Zwischennoten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma vergeben werden.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 „ausreichend“ erreicht wurde. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Noten, errechnet sich diese als Mittelwert, wobei keine der einzelnen Noten schlechter als 4,0 sein und nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiterer Stellen berücksichtigt werden darf.

(3) Entsprechend der Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	Excellent	hervorragend
B	Very good	sehr gut
C	Good	gut
D	Satisfactory	befriedigend
E	Sufficient	ausreichend
FX/F	Fail	nicht bestanden

§ 14 Bilden der Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote setzt sich zu 1/3 aus der Bewertung der Prüfungsleistungen der absolvierten Module, zu 1/3 aus der Bewertung der Masterarbeit und zu 1/3 aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 2, für die Umrechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 10 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Zeugnis

(1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, Anlage 4. In das Zeugnis wird auch der gewählte Themenbereich der Wahlpflichtmodule, das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden kann ebenfalls die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen sowie ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen.

§ 18 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, Anlage 5. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science vorgenommen.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen, wahlweise kann auch diese in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erreicht, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Rechtsmittel

(1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Rektor den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens gemäß Absatz 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 29. Januar 2003

Prof. Dr. phil. Bauer-Wabnegg
Rektor

Anlage 1

Studienplan - Gesamtübersicht

		SWS	CP
0	Vorbereitungsmodule		
	Einführungsmodule	8/16	12/24
<hr/>			
		SWS	CP
1	Pflichtmodule		
	Management / Umweltrecht	8	12
2	Fachsprachmodule		
	Fachsprache	6	10
3	Wahlpflichtmodule		
	aus dem gewählten Themenbereich	24	36
	Siedlungswasserwirtschaft		
	Hydraulik und Wasserbau		
	Abfallwirtschaft		
4	Wahlmodule		
	aus allen Themenbereichen des Wahlpflichtprogramms	8	12
5	Masterarbeit	20	30
6	Mündliche Prüfung		
<hr/>			
7	Studiengang	66	100

Anlage 2

Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule

		SWS gesamt	CP
0	Vorbereitungsmodule		
	Baumechanik	3	4,5
	Baustoffkunde / Bauwirtschaft / Bauinformatik	3	4,5
	Baukonstruktion / Bauphysik	2	3
	Massiv- und Stahlbau	2	3
	Bodenmechanik und Grundbau	2	3
	Verkehrswegebau / Vermessungskunde	2	3
	Wasserwesen	2	3

1 **Pflichtmodule**

1. Umweltrecht	8	12
2. Management von Wasserressourcen	8	12
3. Projekt- und Unternehmensmanagement	8	12

2 **Fachsprachmodule**

1. Fachenglisch	6	10
2. Fachfranzösisch	6	10
3. Fachspanisch	6	10
4. Fachdeutsch	6	10

Anlage 3

Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule

SWS gesamt	CP
---------------	----

3 / 4	Wahlpflicht- und Wahlmodule
-------	------------------------------------

• <i>Siedlungswasserwirtschaft</i>		
1. Abwasserableitung	8	12
2. Abwasserbehandlung	8	12
3. UVP für Abwasseranlagen	8	12
4. Industrieabwasser	8	12
5. Einführung in die Wasserversorgung	8	12
6. Controlling in der Abwasserwirtschaft	8	12
7. Wasserversorgungswirtschaft	8	12
8. Wasserversorgungstechnik	8	12
9. Siedlungswasserwirtschaft im ländlichen Raum	8	12
10. Sanierung von Ver- und Entsorgungsnetzen	8	12

• <i>Hydraulik und Wasserbau</i>		
1. Flusssperren und Binnenverkehrswasserbau	8	12
2. Talsperren und Dichtungselemente im Wasserbau	8	12
3. UVP für Wasserbaumaßnahmen	8	12
4. Gewässerentwicklungsplanung	8	12
5. Hochwassermanagement	8	12
6. Fischaufstieg – Durchgängigkeit von Fließgewässern	4	6

• <i>Abfallwirtschaft</i>		
1. Grundlagen der Abfallwirtschaft	8	12
2. Betriebliche Abfallwirtschaft	8	12
3. Biotechnologie in der Abfallwirtschaft	8	12
4. Deponierung, Altlasten	8	12
5. Recycling	8	12

Zeugnis der Masterprüfung

_____ geb. am _____ in _____

hat die Masterprüfung im

Weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt

mit dem Abschluss

Master of Science

bestanden.

Ergebnisse der Masterprüfung

- | | | |
|-----|--|-------|
| I | Gesamtnote der Masterprüfung | _____ |
| II | Mündliche Abschlussprüfung | _____ |
| III | Masterarbeit zum Thema " _____ " | _____ |
| IV | Prüfungen im Themenbereich _____ | |
| | ▪ Modul _____ | _____ |
| | ▪ Modul _____ | _____ |
| | ▪ Modul _____ | _____ |
| V | Prüfungen im Pflicht-, Wahl- und Fachsprachbereich | |
| | ▪ Modul _____ | _____ |
| | ▪ Modul _____ | _____ |
| | ▪ Modul _____ | _____ |

Weimar, _____

Der Dekan
der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR
Faculty of Civil Engineering

Examination Certificate

This is to certify that

b. _____, _____

has successfully completed the

Postgraduate Master of Science Examination

in

Water and the Environment

Results of the Master of Science Examination

I	Overall Grade	_____
II	Final Oral Examination	_____
III	Master's Thesis on " _____ "	_____
IV	Examinations in Special Subject Areas	_____
	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____
V	Examinations in Obligatory, Optional and Language Modules	
	Obligatory Module _____	_____
	Optional Module _____	_____
	Language Module _____	_____

Weimar, _____

Dean of the
Faculty of Civil Engineering

Chair of the
Examination Committee

**BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR
FAKULTÄT BAUINGENIEURWESEN**

Masterurkunde

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen

geb. am _____ in _____

nach bestandener Prüfung im

Studiengang Wasser und Umwelt

den akademischen Grad

Master of Science (MSc)

Weimar, _____

Der Dekan
der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR
FACULTY OF CIVIL ENGINEERING**

Degree Certificate

The Bauhaus-Universität Weimar, on the recommendation of the
Faculty of Civil Engineering, confers upon

b. _____, _____

the academic degree of

Master of Science (MSc)

in

Water and the Environment

upon successful completion of the degree programme in accordance with the
examination regulations.

Weimar, _____

Dean of the
Faculty of Civil Engineering

Chair of the
Examination Committee